ZBB 2021, 148

KapMuG § 4 Abs. 1 Satz 1 a. F.; WpHG § 37b Abs. 1 a. F., § 37c Abs. 1 a. F.

Haftung wegen unterlassener Veröffentlichung einer auf Pressemitteilung des Emittenten beruhender Insiderinformation („KapMuG-Verfahren Hypo Real Estate“)

BGH, Beschl. v. 17.12.2020 – II ZB 31/14 (OLG München), WM 2021, 285 = ZIP 2021, 346

Amtliche Leitsätze:

1. Ein Vorlagebeschluss wird spätestens mit seinem Eingang beim Oberlandesgericht wirksam.

2. Führt eine Pressemitteilung des Emittenten zu einer mitteilungspflichtigen Insiderinformation, kann dies seine Haftung wegen unterlassener unverzüglicher Veröffentlichung von Insiderinformationen begründen.

3. Ein Erwerb von Finanzinstrumenten liegt auch bei der Zeichnung von Aktien aus einer Kapitalerhöhung vor.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG